

IN ERGÄNZUNG § 9(1) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 UND DER ANLAGE ZUR PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30. JULI 1981 FOLGENDES FESTGESETZT:

- MI** ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 1(3) BauNVO)  
MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- GE** GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)  
AUSNAHMEN GEMÄSS § 8(3) 1 BauNVO SIND ZULÄSSIG
- GFZ** MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBauG + § 16 ff BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG WIRD DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGESETZT DURCH  
- GESCHOSSEFLÄCHENZAHL  
z.B. 16
- GRZ** - GRUNDFLÄCHENZAHL  
z.B. 08
- II** - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE
- o** BAUWEISE (§ 9(1) 2 BBauG + § 22 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG + § 23 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN FESTGESETZT DURCH  
- BAUGRENZEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(1) 5 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF FESTGESETZT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG - FESTPLATZ -
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9(1) 11 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN FESTGESETZT
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VERSORUNGSLÄCHE (§ 9(1) 12 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR EINE TRAFOSTATION IN GARAGENFORM FESTGESETZT
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN AUSGEWIESEN, DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT BELASTET WERDEN
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN FESTGESETZT, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN SIND. GRÜNDE HIERZU LIEGEN IM LANDSCHAFTS- UND IMMISSIONSSCHUTZ.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BBauG)  
DER VORHANDENE BAUM- UND STRÄUCHERBEWUCHS IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST ZU ERHALTEN, SOWEIT ER NICHT DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MUSS.

GEZ. WEWER

DER BÜRGERMEISTER

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem § 2a(2) BBauG

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG FAND VOM 3. JAN. 1983 BIS 28. JAN. 1983 EINSCHLIESLICH STATT. DIE ÖRTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 10. DEZ. 1982

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BÜRGERMEISTER

Förmliche Bürgerbeteiligung gem § 2a(6) BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. AUG. 1983 BIS 16. SEPT. 1983 EINSCHLIESLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖRTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 13. JULI 1983

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BÜRGERMEISTER

Satzungsbeschluss gem § 10 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 22. DEZ. 1983 VOM GEMEINDE-RAT GROSSROSSELN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROSSROSSELN, DEN 23. DEZ. 1983

GEZ. WEWER

DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung des Bebauungsplans gem § 11 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT

SAARBRÜCKEN, DEN 07.02.84

SAARLAND I. A.  
DER MINISTER f. A. BERNASKO  
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen Baudirektor  
D/5 - 5137/84 Kni/Kir

Bekanntmachung der Genehmigung gem § 12 BBauG

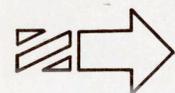
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG AB 23. MÄRZ 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 23. MÄRZ 1984. DIE BEBAUUNGSPLAN WIRD RECHTSVERBÜNDLICH.

GROSSROSSELN, DEN 2. APRIL 1984

GEZ. WEWER

DER BÜRGERMEISTER



- Sonstige Darstellungen**
- AUFSCHÜTTUNG
  - ABGRABUNG
  - BÖSCHUNG
  - VORHANDENES 10KV KABEL (UNTERIRDISCH)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
  - GEPL. ABWASSERKANAL

**Hinweis auf besondere Sicherungsmaßnahmen gem § 9(5) BBauG**

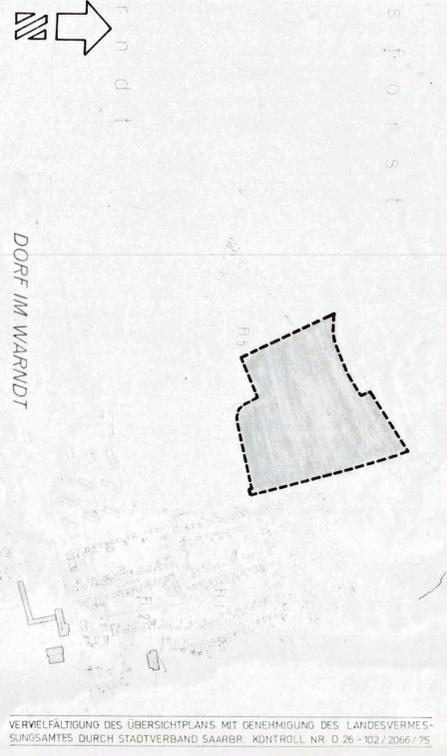
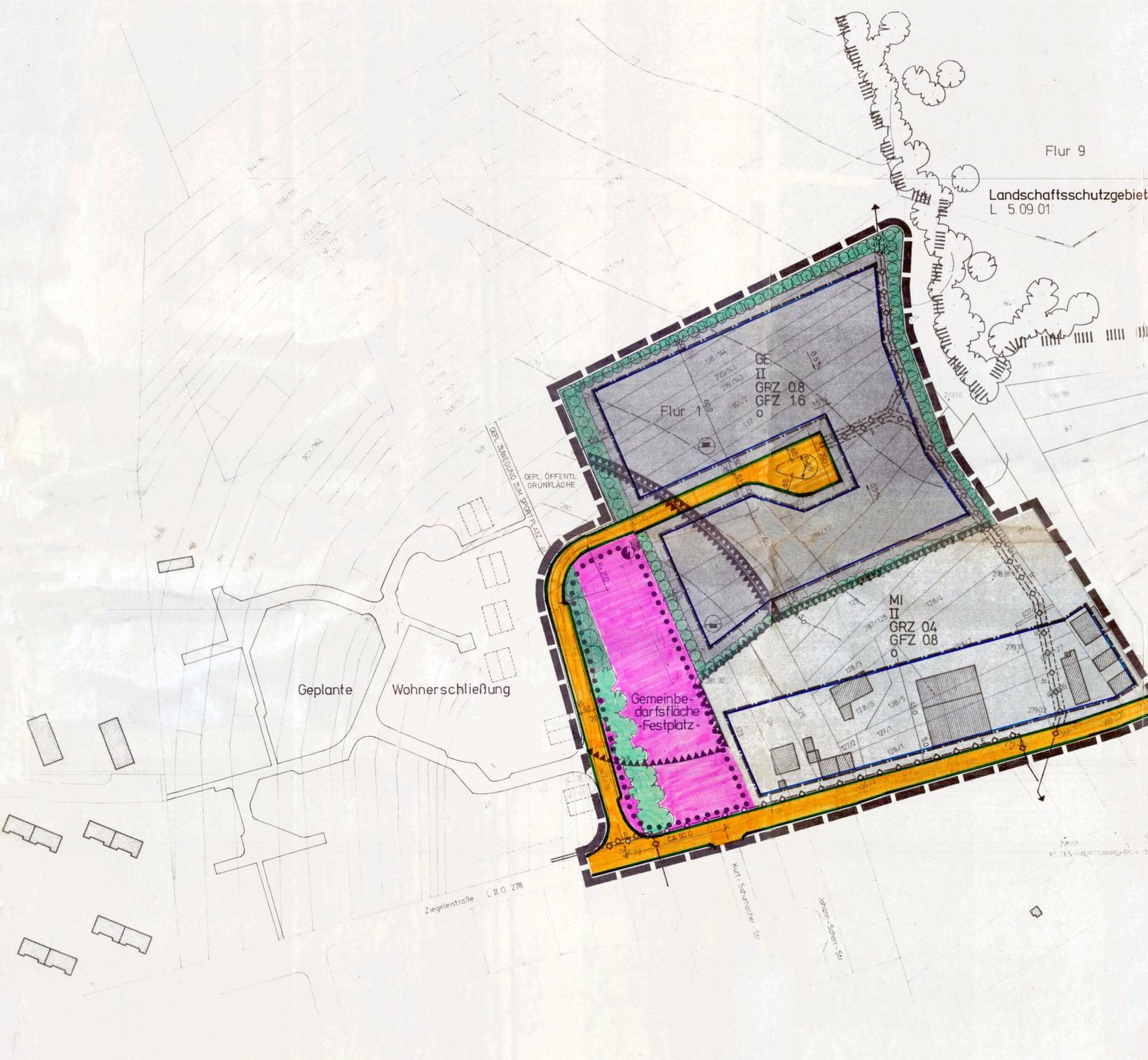
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IM EINWIRKUNGSBEREICH UNTERTÄGIGEN BERGBAUS. VOM OBERBERGAMT WIRD EINE GEGEN BODENBEWEGUNG WENIG EMPFINDLICHE BAUWEISE EMPFOHLEN (VERGL. STELLUNGNAHME DES OBA V. 8.7.82)

**Nachrichtliche Übernahme gem § 9(6) BBauG**

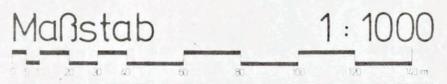
DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH LIEGT IN EINEM GRUNDWASSERERWENNUNGSBEREICH, AN DAS DIE ANFORDERUNGEN DER WEITEREN SCHUTZZONE (ZONE III) ZU STELLEN SIND. ES MUSS DAHER IN DIESEM BEREICH EINE EINWANDFREIE, ABSOLUT DICHT VERLEGUNG ALLER ABWASSERLEITUNGEN, DIE NACH DIN 4038 MIT 0,5 BAR ABZUDRÜCKEN SIND, GEFORDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH DÜRFEN IN DIESEM BEREICH KEINE GRUNDWASSERSCHÄDENDEN STOFFE IN DEN UNTERGRUND ZUR VERSICKERUNG GEBRACHT WERDEN. MASSGEBEND FÜR ALLE BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB VON WASSERSCHUTZZONEN SIND DIE RICHTLINIEN DES DWGW - ARBEITSBLATT W 101 - UND DAS MERKBLATT 'BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERERWENNUNGSBEREICHEN'. BEI DER BEBAUUNG VON FLÄCHEN SOLLTE WEGEN DER FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NOTWENDIGEN ERNEUERUNG DES GRUNDWASSERS BESONDERS DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS MÖGLICHT WENIG PLANGEBIETSFLÄCHE DERART BEFESTIGT WIRD, DASS EIN VERSICKERN VON OBERFLÄCHENWASSERN IN DEN UNTERGRUND NICHT MEHR STATTFINDEN KANN (VERGL. STELLUNG DES LANDESSAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ V. 11.6.82)

**Begründung zum Bebauungsplan**

GEMÄSS § 9(8) BBAUG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM APRIL 1983 ALS ANLAGE BEIFÜGT.



Gemeinde Grossrosseln  
Ortsteil Dorf im Warndt  
Bebauungsplan  
Gewerbegebiet  
'Nördliche Ziegeleistrasse'



Stadtverband Saarbrücken  
11. APRIL 1983